



Vertrag über den virtuellen Zusam- menschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

zwischen

Name vZEV, vertreten und bevollmächtigt durch

(nachfolgend vZEV genannt)

und

SWG, Brühlstrasse 15, 2540 Grenchen

(nachfolgend Netzbetreiberin genannt)

Ihre regionale
Energieversorgerin.



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Vertragsgegenstand	3
3	Vertragsbestandteile	3
4	Voraussetzung und Anmeldung des VZEV	4
5	Messung und Abrechnung	5
6	Unterbrechungen / Einschränkungen Haftung	5
7	Vertragsdauer und Kündigung	5
8	Datenschutz	6
9	Vertragsänderungen	6
10	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	7
11	Salvatorische Klausel	7
12	Unterschriften	7



1 Präambel

Die Netzbetreiberin betreibt ein Verteilnetz für Strom, an das die Verbrauchsstätten des vZEV und deren Teilnehmer angeschlossen sind. Die Teilnehmer am vZEV wollen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbrauchen bzw. ganz oder teilweise veräussern. Der Netzanschluss bleibt bestehen. Fehlende Energie wird weiterhin über das Verteilnetz bezogen.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien folgende Vereinbarung.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten zwischen dem vZEV bzw. dessen Teilnehmern und der Netzbetreiberin im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung.
 - 2.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Regelungen über die Vergütung der aus dem Verteilnetz bezogenen Energie, über die Vergütung für die Überschussproduktion (durch die Produktionsanlage in das Netz eingespeiste Energie) sowie über die Vergütung des Herkunftsnachweises (HKN). Diese richten sich nach den Bestimmungen des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG bzw. den vom Verwaltungsrat der SWG erlassenen Vorschriften und Tarifblättern.
 - 2.3 Ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die interne Organisation des vZEV (z.B. Abrechnung unter den einzelnen Teilnehmern etc.).
-

3 Vertragsbestandteile

- 3.1 Das Vertragsverhältnis setzt sich aus folgenden Dokumenten in der untenstehenden Rangfolge zusammen:
 - a) dem vorliegenden Vertrag über den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)
 - b) dem Formular Anmeldung vZEV (Anhang 1) über die am vZEV angeschlossenen Liegenschaften, die teilnehmenden Parteien und die Vertretung des vZEV
 - c) dem Prinzipschema (Anhang 2)
 - d) dem jeweils gültigen Reglement zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG
 - e) Werkvorschriften (WV) TAB der Verteilnetzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura, Solothurn
 - f) den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, namentlich dem Stromversorgungs- (StromVG), dem Energiegesetz (EnG) sowie deren Ausführungsverordnungen
 - g) den jeweils gültigen Branchendokumenten «Eigenverbrauchsregelung (HER)» vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und «Leitfaden Eigenverbrauch» von Energie Schweiz soweit diese die im vorliegenden Vertrag verwendeten Begriffe erläutern

Der vZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

- 3.2 Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so richtet sich deren Gültigkeit nach der vorstehenden Rangfolge.

- 3.3 Dieser Vertrag ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Absprachen, Verhandlungen etc. in diesem Zusammenhang.
-

4 Voraussetzung und Anmeldung des vZEV

- 4.1 Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energie-Erzeugungsanlage(n) bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Anlagen, die während höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt. Der vZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.
- 4.2 Einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist überdies nur zulässig, wenn die einzelnen Verbrauchsstätten demselben Netzanschlusspunkt angehören oder deren Netzanschlusspunkte mittels Anschlussleitungen über denselben Netzverknüpfungspunkt verbunden sind (Art. 14 Abs. 3 der Energieverordnung; SR 730.01).
- 4.3 Den Einsatz von Stromspeichern hat der vZEV der Netzbetreiberin zu melden und es sind auf Kosten des vZEV Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden.
- 4.4 Die Grundeigentümer sind für die Energieversorgung der am vZEV beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich. Sie bestätigen gegenüber der SWG, dass sie ihre allfälligen bestehenden Mieter bzw. Pächter über die Einrichtung des Eigenverbrauchs sowie deren Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch die SWG zu entscheiden, informiert haben. Sie bestätigen ferner, dass sich die an den Verbrauchsstätten wohnhaften Mieter bzw. Pächter für die Teilnahme am Eigenverbrauch zu den in diesem Vertrag vereinbarten Konditionen entschieden haben.
- 4.5 Die Anmeldung des vZEV an die Netzbetreiberin hat mindestens drei Monate im Voraus zu erfolgen. Der Netzbetreiberin sind folgende Dokumente einzureichen:
- a) Formular «Anmeldung vZEV»
 - b) Unterzeichneter Vertrag über den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
- 4.6 Der Netzbetreiberin ist ein Prinzipschema mit allen beteiligten Verbrauchsstätten einzureichen. Sind weitere Gebäude am vZEV beteiligt, müssen diese und die genutzten Anschlussleitungen auf dem Prinzipschema ersichtlich sein. Das Prinzipschema ist durch die Netzbetreiberin freizugeben. Die Freigabe erfolgt erst, wenn der vorliegende Vertrag allseitig unterzeichnet ist.
- 4.7 Der vZEV hat der Netzbetreiberin Mutationen innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zu melden. Insbesondere ein Wechsel des Vertreters des Zusammenschlusses oder Handänderungen sind mindestens 30 Tage im Voraus zu melden. Mutationen innerhalb des vZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtungen der Netzbetreiberin am Anschlusspunkt zur Folge. Mieterwechsel sind nach § 9 des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG weiterhin der SWG zu melden (Abrechnung Kehrrechtgrundgebühr).
- 4.8 Sämtliche Mitteilungen der Netzbetreiberin erfolgen rechtsverbindlich an den bezeichneten Vertreter des vZEV. Dieser ist für die Information innerhalb des vZEV verantwortlich. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages wird der Vertreter des vZEV ermächtigt, rechtsgültig zu handeln und die für die Abwicklung des vorliegenden Vertrages notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Die Netzbetreiberin ist umgehend über eine Änderung der Vertretungsverhältnisse zu informieren. Auf Begehren der Netzbetreiberin ist eine Vollmacht vorzulegen, aus der die Ermächtigung zur Vertretung des vZEV hervorgeht.

5 Messung und Abrechnung

- 5.1 Die Netzbetreiberin installiert und betreibt die notwendigen Messeinrichtungen für die Erfassung der Produktion und des Verbrauchs der einzelnen Teilnehmenden. Der Strombezug aus dem Verteilnetz und die Rückspeisung der Energieerzeugungsanlage des vZEV wird rechnerisch ermittelt (virtueller Messpunkt). Sofern die bestehende Elektroverteilung im Gebäude des vZEV noch aus asbesthaltigen Frontplatten besteht, verpflichtet sich der vZEV auf eigene Kosten die bestehenden Zählerbretter durch Zählerbretter aus Kunststoff (entsprechend dem Anhang der Werkvorschriften BE/JU/SO9) zu ersetzen und mit Zählersteckklemmen nach den Vorgaben der Netzbetreiberin auszustatten. Der vorgängige Ersatz von asbesthaltigen Zählerbrettern ist Voraussetzung für den Einbau von lastgangfähigen Zählern durch die Netzbetreiberin.
- 5.2 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des vZEV. Die Netzbetreiberin stellt die notwendigen Lastgangdaten der einzelnen Verbrauchsstätten dem vZEV unentgeltlich zur Verfügung. Die Netzbetreiberin überprüft den internen Stromtarif nicht auf Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. Ein Rückgriff auf die Netzbetreiberin im Streitfall ist ausgeschlossen.
- 5.3 Die Netzbetreiberin stellt dem vZEV zuhanden des eingangs genannten Vertreters eine Rechnung über den am virtuellen Messpunkt ermittelten Gesamtverbrauch aller am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmenden Parteien (wie z. B. Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter oder Pächter) zu.
- 5.4 Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Grundlage der jeweils anwendbaren Tarife der Netzbetreiberin und nach den in § 67 bis § 73 des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG festgelegten Grundsätzen.

6 Unterbrechungen / Einschränkungen Haftung

- 6.1 Die Teilnehmer am vZEV werden wie ein einziger Endverbraucher behandelt. Die am vZEV teilnehmenden Eigentümer haften für sämtliche Forderungen der Netzbetreiberin (insbesondere die über den virtuellen Messpunkt abgerechneten Leistungen der Netzbetreiberin, namentlich die bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen [SDL], Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, Netzzuschlag sowie allfällige weitere Abgaben) solidarisch.
- 6.2 Die Netzbetreiberin hat, gestützt auf § 19 bis § 23 des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen. Die Haftung der Netzbetreiberin richtet sich nach § 18 des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG.

7 Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Er wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 7.2 Der Vertrag kann durch den vZEV unter der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.
- 7.3 Das Recht beider Vertragspartner zur sofortigen und fristlosen Kündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- 7.4 Wichtige Gründe liegen für den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle insbesondere dann vor, wenn:
- der vZEV seine Zahlungen trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung der Vertragskündigung nicht erbracht hat.
 - der vZEV trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet.
- 7.5 die Voraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 14 f. EnV) aus Gründen, welche die Netzbetreiberin nicht zu verantworten hat, nicht mehr gegeben sind und dem vZEV kein Anspruch auf Fortführung des vZEV zusteht (Art. 15 Abs. 3 EnV).
- 7.6 Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages werden sämtliche offenen Forderungen der Netzbetreiberin gegenüber dem vZEV fällig.
-

8 Datenschutz

- 8.1 Die Vertragsparteien werden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhoben oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Diese erfolgt nach den in § 11 des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG festgelegten Grundsätzen. Die Vertragsparteien stimmen der Datenbearbeitung im Sinne der genannten Grundsätze zu. Der vZEV nimmt überdies davon Kenntnis, dass die Netzbetreiberin intelligente Steuer- und Regelsysteme im Sinne von Art. 17b Abs. 1 StromVG einsetzt und erklärt mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages sein Einverständnis dazu.
-

9 Vertragsänderungen

- 9.1 Änderungen dieses Vertrages (inkl. dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 9.2 Die Vertragsparteien (SWG und die am vZEV beteiligten Grundeigentümer) verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen mit der entsprechenden Weiterübertragungspflicht unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfall. Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt.
-

10 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

10.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

10.2 Ausschiesslicher Gerichtsstand ist Grenchen.

11 Salvatorische Klausel

11.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.

12 Unterschriften

Die vorliegende Vereinbarung wird zu Händen beider Parteien in zweifacher Ausführung erstellt.

SWG (Netzbetreiberin):

Ort, Datum:

Lars Losinger

Geschäftsleiter

Ronny Leuenberger

Leiter Energie + Vertrieb

Der virtuelle Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV):

Ort, Datum:

.....

Der / die Eigentümer/Innen:

Ort, Datum:

.....

Eigentümer/In

.....

Eigentümer/In

.....

Eigentümer/In